



**O**STSCHWEIZERISCHER **F**AHRLEHRER-**V**ERBAND AR, AI, SG, TG

# OFV Statuten



Urkunde und Reglement  
des Fonds für Sozialleistungen

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 15. März 2019





**O**STSCHWEIZERISCHER **F**AHRLEHRER-**V**ERBAND AR, AI, SG, TG

## **Statuten** (Version 2019)

### **1. ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen OSTSCHWEIZERISCHER FAHRLEHRER – VERBAND (OFV) besteht mit Sitz in der Ostschweiz ein Verband im Sinne von Art. 60 ZGB.

Der OFV vereinigt die Fahrlehrer der Kantone St. Gallen, Thurgau beider Appenzell und soweit möglich auch anderer Kantone der Ostschweiz.

Die Dauer des Verbandes ist nicht beschränkt.

Der OFV ist anerkannte Sektion des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes (SFV) im Sinne dessen Statuten. Die Aktivmitglieder des OFV sind gleichzeitig Aktivmitglieder des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes.

#### **Art. 2 Zweck**

Der OFV bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Ausserdem bemüht er sich um die Hebung der Sicherheit im Strassenverkehr.

Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Vertretung der Interessen der OFV Mitglieder im SFV;
- b) Förderung und Unterstützung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder;
- c) Angebot vergünstigter Waren/Dienstleistungen für Mitglieder;
- d) Förderung regionaler Zusammenkünfte der Verbandsfahrlehrer.

### **2. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 3 Mitgliedschaftsarten und deren Rechte und Pflichten**

Alle OFV-Mitglieder achten das Berufsbild des Fahrlehrers und verhalten sich im Strassenverkehr vorbildlich. Sie achten weiter die Interessen des OFV und unterstützen diesen nach Kräften.

## **a) Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können dem OFV beitreten:

- gem. Berufsbild anerkannte Fahrlehrer und Theorielehrer;
- Sachverständige mit Fahrlehrerausweis;
- Fahrschulinhaber;
- juristische Personen, bei welchen gewerbsmässig Fahrunterricht erteilt wird.

Aktivmitglieder sind im Bereich des Berufsbildes berufstätig und bezahlen den vollen OFV-Jahresbeitrag sowie die zusätzlichen Beiträge für den SFV und die QSK bzw. das Berufsbild BBF (Berufsbildungsfonds). Sie haben an der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht und Zugang zu sämtlichen Informationen, Ratschlägen und Vergünstigungen, welche über den OFV erhältlich sind. Weiter gelten sie automatisch als Aktivmitglieder des SFV (vgl. Art. 1) und erhalten von diesem regelmässig Informationen und gegebenenfalls Zugang zu Vergünstigungen.

## **b) Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder werden geführt bzw. können dem OFV beitreten:

- Aktivmitglieder, die nicht mehr im Bereich des Berufsbildes berufstätig sind;
- Personen, welche - ohne Aktivmitglieder zu sein - die Belange des OFV vertreten oder unterstützen.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten OFV-Jahresbeitrag und keine Beiträge an SFV und QSK bzw. Berufsbild BBF (Berufsbildungsfonds); sie werden an die Mitgliederversammlung eingeladen und haben dort ein Mitsprache-, nicht aber ein Antrags- bzw. Stimmrecht. Sie haben ausserdem Zugang zu sämtlichen Vergünstigungen, welche über den OFV erhältlich sind, soweit die Vergünstigungspartner ihrerseits auch Passivmitglieder als vergünstigungsbe-rechtigt akzeptieren.

## **c) Freimitglieder**

Freimitglied kann werden, wer als Aktivmitglied das 65. Altersjahr vollendet hat, nicht mehr gewerbsmässig (hauptberuflich) im Bereich des Berufsbildes berufstätig ist und gesamthaft während mindestens 15 Jahren Aktivmitglied war.

Freimitglieder werden auf ihren Antrag hin vom Vorstand ernannt, sind vom OFV Jahresbeitrag befreit und bezahlen auch keine Beiträge an den SFV; sie haben an der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht und Zugang zu sämtlichen Informationen und Vergünstigungen, welche über den OFV erhältlich sind, soweit die Vergünstigungspartner ihrerseits auch Freimitglieder als vergünstigungsberechtigt akzeptieren.

## **d) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des OFV besonders verdient gemacht hat. Antragsberechtigt ist der Vorstand und jedes OFV-Mitglied mit Stimmrecht im Rahmen des Antragswesens an die Mitgliederversammlung (vgl. unten Art. 11). Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung

und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind vom OFV-Jahresbeitrag befreit und bezahlen auch keine Beträge an SFV und QSK bzw. Berufsbild (Berufsbildungsfonds); sie werden an die Mitgliederversammlung eingeladen und haben dort ein Mitsprache-, nicht aber ein Antrags- bzw. Stimmrecht. Sie haben ausserdem Zugang zu sämtlichen Vergünstigungen, welche über den OFV erhältlich sind, soweit die Vergünstigungspartner ihrerseits auch Ehrenmitglieder als vergünstigungsberechtigt akzeptieren.

#### **e) Kollektivmitglieder**

Kollektivmitglieder sind juristische Personen, Rechtsgemeinschaften oder Vereine (also keine Einzelpersonen), die selber nicht im Bereich des Berufsbildes berufstätig sind, aber trotzdem die Belange des OFV vertreten oder unterstützen möchten.

Kollektivmitglieder bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag und erhalten vergünstigte Werbekonditionen beim OFV; sie werden an die Mitgliederversammlung eingeladen, können sich dort durch eine Person vertreten lassen und haben ein Mitsprache-, nicht aber ein Antrags- bzw. Stimmrecht. Sie haben ausserdem Zugang zu sämtlichen Vergünstigungen, welche über den OFV erhältlich sind, soweit die Vergünstigungspartner ihrerseits auch Kollektivmitglieder als vergünstigungsberechtigt akzeptieren.

#### **Art. 4 Beitritt**

Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher er/sie die statutarischen Pflichten anerkennt. Die Beitrittserklärung ist dem OFV-Sekretariat einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand. Die während des Jahres neu aufgenommenen Mitglieder werden jeweils in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung namentlich aufgeführt. Erfolgt an dieser Mitgliederversammlung seitens eines anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedes ein Einspruch gegen die Aufnahme eines Neumitgliedes, so entscheidet die Mitgliederversammlung sogleich und endgültig über dessen Aufnahme, wobei für die Nichtaufnahme eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist. Erfolgt kein Einspruch, so sind die Neumitglieder definitiv aufgenommen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bleibt vorbehalten und erfolgt nach den Regeln in Art. 3.d) hiervor.

#### **Art. 5 Ausübung der Mitgliedschaftsrechte**

Rechte der Mitgliedschaft beim OFV können erst nach Erfüllung der statutarischen Pflichten ausgeübt werden.

## **Art. 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres, welche spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an das OFV-Sekretariat zu richten ist; massgebend ist das Datum des Poststempels;
- b) durch Tod;
- c) bei juristischen Personen durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss unter Angabe der Gründe.

## **Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es:

- a) gegen die Interessen des OFV handelt oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere den Jahresbeitrag nicht bezahlt;
- b) strafrechtlich verurteilt wird bzw. eine (strassenverkehrs- oder aufsichtsrechtliche) Administrativmassnahme gegen sich verfügt erhält.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Es ist berechtigt, seinen Rekurs dort zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit dem absoluten Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

## **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgelegt und anfangs des Folgejahres in Rechnung gestellt; er ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Neumitglieder bezahlen für das Beitrittsjahr nur den halben Beitrag, wenn der Beitritt nach dem 1. Juli erfolgt; massgebend ist das Datum auf der Beitrittserklärung. Spricht sich die Mitgliederversammlung gegen den definitiven Beitritt eines Neumitgliedes aus, so werden diesem bereits bezahlte Beiträge zurückerstattet.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Wird ein Passivmitglied wieder im Bereich des Berufsbildes aktiv, so ist automatisch wieder der Beitrag für Aktivmitglieder geschuldet. Erfolgt der Wechsel in der ersten Jahreshälfte, gilt der höhere Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr; erfolgt der Wechsel in der zweiten Jahreshälfte, gilt der höhere Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr.

Frei- und Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehepartner im gleichen Haushalt und Verwandte in auf- und absteigender Linie im gleichen Betrieb zahlen ab dem zweiten Aktivmitglied 50% des ordentlichen Jahresbeitrags.

## **Art. 9 Vermögensansprüche und Haftung intern**

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haften für die bis zum Austritt bzw. Ausschluss aufgelaufenen Schuldverpflichtungen gegenüber dem OFV und haben diese innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Weiter haben weder unterjährig ausscheidende noch ausgeschlossene Mitglieder einen Anspruch auf die teilweise Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

## **3. ORGANISATION**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des OFV sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

### **Art. 11 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des OFV ist die Mitgliederversammlung. Sie wird jährlich in den ersten fünf Monaten einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt, unter Angabe der Traktanden, bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand; massgebend ist das Datum des Poststempels.

Anträge an die Mitgliederversammlung auf Statutenänderung sind unter Bekanntgabe des genauen Wortlautes der Änderung bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung, alle anderen Anträge bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten; massgebend ist auch hier das Datum des Poststempels.

Jede korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Erledigung der in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungspunkte befugt.

### **Art. 12 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Kontrollstelle, des Präsidenten und des Sekretärs;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes;

- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresprogramms
- f) Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- k) Änderung der Statuten
- l) Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.

### **Art. 13 Wahlen/Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, geheim nur auf Antrag mit einem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Über Beschlüsse entscheidet in der Regel die absolute Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang ebenfalls die absolute Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder; kommt so keine Wahl zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv- und Freimitglieder.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und Sekretär, der dies auch in einer Doppelfunktion ausüben kann. Ausserdem ist ein Kantonsvertreter pro angeschlossenen Kanton im Vorstand vertreten. (AR/AI haben zusammen einen Vertreter)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsident und Sekretär werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Neben den Vorstandsmitgliedern amten in jedem Kanton ein oder mehrere Regionalvertreter, welche für die von ihnen abgehaltenen Regionalversammlungen vom Verband gemäss Spesenreglement entschädigt werden. Diese Regionalvertreter nehmen am Ende der Vorstandssitzungen teil, und orientieren sich über die jeweils aktuellen Gegebenheiten.



## **Art. 15 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Tätigkeit von Präsident und Sekretär in allen Teilen zu unterstützen.
- b) Mitglieder provisorisch aufzunehmen oder deren Ausschluss an der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- c) alles zu tun, was im Interesse des OFV ist.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder den Stellvertreter.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (via Fax oder E-Mail) oder anlässlich einer Telefonkonferenz treffen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren; zuständig hierfür ist das OFV-Sekretariat, der Vorstand kann auch einen anderen Protokollführer ernennen.

Auf dem Zirkularweg oder anlässlich einer Telefonkonferenz zustande gekommene Beschlüsse werden anlässlich der nächsten Vorstandssitzung ins Protokoll aufgenommen.

## **Art. 16 Aufgabe des Präsidenten**

- a) Leitung und Überwachung des Verbandsgeschehens.
- b) Erstellen des Jahresberichtes.
- c) Vorbereitung und Führung der Sitzungen und Versammlungen.
- d) Vertretung des OFV nach innen und aussen.

## **Art. 17 Aufgabe des Sekretärs**

- a) Führung des Kassawesens;
- b) Führung der Mitgliederkontrolle;
- c) Erledigung der verbandsinternen, administrativen Aufgaben;
- d) schriftliche Information an die Mitglieder.

## **Art. 18 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Revisionsstelle ist jeweils in der Mitte der Amtsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Den Revisoren sind die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle laufend abzugeben.

Die Revisionsstelle prüft,

- a) ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften bzw. den Statuten entspricht;

b) ob die Tätigkeit des Vorstandes den Statuten entspricht.

Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

## **Art. 19      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **4.          FINANZEN**

### **Art. 20 Haftung, Einnahmen und Vermögen**

Für die Verbindlichkeiten des OFV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Einnahmen des OFV bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Erträgen aus dem Verbandsvermögen;
- c) allfälligen weiteren Einnahmen.

Einnahmen und Vermögen dürfen nur zur Erreichung des Verbandszweckes verwendet werden.

Über die Unterschriftenberechtigung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist verpflichtet, das Vermögen sicher und zinsbringend anzulegen.

Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt.

## **5.          SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21      Statutenrevision**

Die vorliegenden Statuten können nur von einer Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Änderung stimmen.

Anträge auf Statutenrevision müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Angenommene Statutenänderungen treten jeweils unmittelbar nach der Mitgliederversammlung in Kraft, an welcher sie angenommen wurden, es sei denn, der Änderungsbeschluss habe etwas anderes vorgesehen.

## **Art. 22 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des OFV kann nur an einer speziell zur Behandlung dieses Geschäftes einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei müssen mindestens 4/5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Über die Durchführung der Liquidation entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

---

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2011 angenommen und ersetzen die Statuten vom 29. Mai 2009.

Im Namen der Generalversammlung, OFV-Präsident Dr. Michael Nonn

Weitere seitherige Statutenrevisionen: 12. April 2013, Hoher Kasten  
Weitere seitherige Statutenrevisionen: 18. März 2016, Schwägalp

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019 revidiert und ersetzen die Statuten vom 18. März 2016.

15. März 2019, Heiden

Namens der Mitgliederversammlung des OFV:

Präsident, Ravaldo Guerrini



**O**STSCHWEIZERISCHER **F**AHRLEHRER-**V**ERBAND AR, AI, SG, TG

**Urkunde**  
des  
**Fonds für Sozialleistungen**  
des  
**Ostschweizerischen Fahrlehrer-Verbandes**

**Art. 1 Name und Sitz**

Der Ostschweizerische Fahrlehrer-Verband (nachstehend Verband genannt) errichtet unter dem Namen „Fonds für die Mitgliederfürsorge des Ostschweizerischen Fahrlehrer-Verbandes“ (nachstehend Fonds genannt) einen Fonds.

Der Fonds hat seinen Sitz beim Sekretariat des Verbandes.

**Art. 2 Zweck**

Der Zweck des Fonds besteht in der freiwilligen Vorsorge zugunsten der Mitglieder sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Tod sowie Notlagen aus Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.

**Art. 3 Reglement**

Der Verband erlässt über die Organisation und die Durchführung des Fondszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Fürsorgeleistungen ein Reglement. Dieses ist von der Generalversammlung des Verbandes zu genehmigen.

**Art. 4 Vermögen**

Der Verband widmet dem Fonds ein Anfangskapital von CHF 20'000.00 (zwanzigtausend).

Das Fondsvermögen wird geäuftnet durch Beiträge aus dem Reingewinn des Verbandes und durch die Erträge des Fondsvermögens.

Aus dem Fondsvermögen dürfen, ausser zu Vorsorgezwecken, keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet.

Das Fondsvermögen ist unter Beachtung von anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Wertschriften sind bei einer Bank zu deponieren.

**Art. 5 Rechnungsabschluss**

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Der OFV – Vorstand kann die Rechnungsführung dem Sekretariat oder einem Dritten übertragen.

## **Art. 6 Kommission**

Organ des Fonds ist der OFV Vorstand. Die Kommission besteht aus deren Mitglieder.

Der Verbandssekretär gehört von Amt wegen der Kommission an.

Die Kommission leitet den Fonds gemäss Gesetz, Urkunde und Reglement nach pflichtbewusstem Ermessen.

Die Kommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 7 Kontrollstelle**

Die Kommission beauftragt die Verbandsrevisoren für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

## **Art. 8 Änderungen**

Die Kommission ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, Änderungen von Organisation und Zweck der Generalversammlung zu unterbreiten. Der Fonds darf aber der Vorsorge nicht entfremdet werden.

## **Art.9 Auflösung und Fusion**

Bei einer Fusion mit einem anderen Verband oder einer anderen „Fürsorgestiftung“ kann das Fondsvermögen in eine zum gleichen Zweck bestehende Anlage übergehen.

Bei Auflösung des Fonds geht das Fondsvermögen in die ordentliche Verbandskassa.

Die Auflösung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung möglich.

## **Art. 10 Inkraftsetzung**

Diese Urkunde tritt mit der Generalversammlung des OFV vom 1. März 1996 in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung, OFV-Präsident Paul Lienhardt

Diese Urkunde wurde an der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019 revidiert und ersetzt diese vom 1. März 1996.

Namens der Mitgliederversammlung des OFV:

Präsident, Ravaldo Guerrini

# Reglement

Für die Sozialleistungen des Ostschweizerischen Fahrlehrer-Verbandes

## Art. 1

Der Ostschweizerische Fahrlehrer-Verband (Nachstehend OFV genannt) gewährt den Einzelmitgliedern (im Sinne der OFV-Statuten, ausgenommen sind Mitglieder von öffentlichen Diensten, wie Bund, Kantone und Institutionen mit ausgebauten Sozialleistungen, sowie Passivmitglieder) im Falle des Todes die Ausrichtung eines Sterbegeldes, sowie die Unterstützung dieser Mitglieder im Falle von Alter, Unfall oder Krankheit im Bedarfsfall und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

## Art. 2

Auf die Leistungen, welche in den Art. 3 ff umschrieben werden, bestehen keine klagbaren Rechtsansprüche der durch den OFV begünstigten Mitglieder oder deren Angehörigen.

Eine Kommission (nachstehend Kommission genannt) bestehend aus den Mitgliedern des OFV Vorstands, befindet über die eingereichten Gesuche und die zu erbringenden Leistungen nach pflichtgemäsem Ermessen unter Beachtung des Prinzips der rechtsgleichen Behandlung. Es steht insbesondere im Ermessen der Kommission, gegenüber den Richtlinien gekürzte Leistungen auszurichten, wenn der Bedarf des Gesuchstellers eine Kürzung als angemessen erscheinen lässt oder wenn Kürzungen wegen übermässiger Beanspruchung der Mittel angelegt sind.

Keine Leistungen werden an Verbandsmitglieder, bzw. deren Angehörigen erbracht, wenn das betroffene Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband schuldhafterweise nicht erfüllt, oder sonst gegen wesentliche Verbandsbestimmungen und die OFV-Statuten verstossen hat.

## Art. 3

Der OFV erbringt nach Massgabe der Richtlinien in Art. 4-6 unter Wahrung der im Art. 2 umschriebenen Grundsätze folgende Leistungen:

- Sterbegelder an Angehörige von Mitgliedern bis zum 65. Altersjahr (Art.4)
- Unterstützungsleistungen an Verbandsmitglieder (Art. 5)
- Altersbeihilfen an Verbandsmitglieder (Art. 6)

## Art. 4

Die Angehörigen eines Verstorbenen Verbandsmitgliedes erhalten bis zum 65. Altersjahr ein Sterbegeld von Fr. 5'000.00. Verstirbt ein Verbandsmitglied vor dem 45. Altersjahr, wird das Sterbegeld auf 6'000.00 erhöht, sofern die Mitgliederschaftsdauer von fünf vollen Jahren beim Verband besteht.

Als Angehörige gelten Ehegatten und Kinder des Verstorbenen, fehlen diese, so verbleibt der Betrag von Fr. 5'000.00 (bzw. 6'000.00) dem OFV.

Der OFV-Kommission kann zu diesem Zwecke bei einer Versicherung eine Todesfall-Risikoversicherung für seine Mitglieder abschliessen.

Die Kommission bestimmt nach freiem Ermessen die Verteilung unter den überlebenden Ehegatten und den Kindern. Sie kann den ganzen Betrag dem überlebenden Ehegatten zusprechen.

Voraussetzung für die Ausrichtung eines Sterbegeldes ist der Nachweis des Todes durch die erforderlichen Dokumente.

#### **Art. 5**

An Verbandsmitglieder können bei unverschuldeten Notlagen, insbesondere bei Unfall, Krankheit und sofern die Mitgliedschaftsdauer von fünf vollen Jahren beim Verband besteht, in den ersten drei Jahre Leistungen von insgesamt höchstens Fr. 4'000.00 Fr. ausgerichtet werden. Mit Ablauf dieser drei Jahre werden keine Leistungen mehr ausgerichtet. Mit dem Wegfall des Bedarfs entfallen weitere Leistungen, auch wenn der Totalbetrag von Fr. 4'000.00 nicht erschöpft ist.

Bei Unterstützungsgesuchen wegen Unfall und Krankheit kann die Kommission die medizinische Untersuchung durch einen von ihrem zu bezeichnenden Vertrauensarzt verlangen. Die ärztlichen Zeugnisse werden von der Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen bewertet.

#### **Art. 6**

An Verbandsmitglieder kann bei Bedarf und nach einer Mitgliedschaftsdauer von zwanzig vollendeten Jahren, nach Erreichen des AHV-Alters eine einmalige Altersbeihilfe von 4'000.00 Fr. ausgerichtet werden.

#### **Art. 7**

In besonderen Fällen kann die Kommission Leistungen gemäss Art. 4-6 dieses Reglements bis 7'000.00 ausrichten.

#### **Art. 8**

Wird die Verbands-Mitgliedschaft durch Austritt unterbrochen und erfolgt ein Wiedereintritt in den Verband längstens 5 Jahre nach erfolgtem Austritt, so lebt die Bezugsberechtigung nach einem neuen Mitgliedschaftsjahr in dem Sinne wieder auf, dass die früheren Mitgliedschaftsjahre angerechnet werden.

Erfolgt ein Wiedereintritt nach mehr als 5 Jahren nach erfolgtem Austritt, so unterbleibt die Anrechnung und es sind die Mitgliedschaftsjahre nach erfolgtem Wiedereintritt massgebend.

#### **Art. 9**

Alle Gesuche um Leistungen gemäss Art. 4-7 sind vom Gesuchsteller oder deren Berechtigte nach Art.4 schriftlich begründet, gegebenenfalls begleitet von den notwendigen Unterlagen, der Kommission einzureichen. Solche Gesuche können auch vom betreffenden OFV-Regionalvertreter eingereicht werden.

Der Gesuchsteller ist verpflichtet der Kommission wahrheitsgetreu alle von ihm gewünschten Angaben zu machen. Er hat, soweit es zur Abklärung notwendig ist, seinen Arzt gegenüber der Kommission vom Amtsgeheimnis zu befreien.

Gegen die schriftlich zugestellte Entscheidung der Kommission kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Empfang eine schriftlich begründete Beschwerde einlegen.

Diese ist als Wiedererwägungsgesuch, an eine zu bildende unabhängige Kommission, bestehend aus Präsident und zwei nicht beteiligten Regionalvertretern zu richten. Der OFV-Vorstand entscheidet nach Anhören der Kommission unter Ausschluss jedes weiteren Rechtsweges.

#### **Art. 10**

Dieses Reglement kann vom OFV-Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung des Verbandes, jederzeit ergänzt, geändert oder aufgehoben werden. Durch solche Änderungen werden bereits durch die Kommission zugesprochenen Leistungen nicht berührt.

Im Falle von Krieg, Epidemien oder Katastrophen kann die Kommission dieses Reglement mit sofortiger Wirkung ausser Kraft setzen und nötigenfalls auch die bereits zugesprochenen Leistungen kürzen, sistieren oder widerrufen. Dieser Beschluss der Kommission ist nur gültig unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung.

#### **Art. 11**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die OFV-Generalversammlung vom 1. März 1996 in Kraft. Das Reglement vom 13. März 1992 wird damit ersetzt.

Im Namen der Generalversammlung, OFV-Präsident Paul Lienhardt

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019 revidiert und ersetzt das Reglement vom 1. März 1996.

Namens der Mitgliederversammlung des OFV:

Präsident, Ravaldo Guerrini